

# **Pouch Partners GmbH - Rudolf-Wild-Str. 107-115 - D-69214 Eppelheim/Heidelberg**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von Maschinen und Anlagen und damit verbundenen Dienstleistungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Maschinen und maschinellen Anlagen und damit zusammenhängenden Leistungen ("Leistungs- und Einkaufsbedingungen") gelten für den Einkauf von Bestellgegenständen (wie unten definiert) einschließlich der in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erforderlichen weiteren Leistungen, wie z.B. Installations- und Montagearbeiten. Die vorliegenden Leistungs- und Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen des Käufers zugrunde und gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn der Käufer (wie unten definiert) nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug nimmt.

### **1. Begriffsbestimmungen**

1.1 Der Begriff "Käufer" bezieht sich auf denjenigen, der den Auftrag mit dem Verkäufer abschließt, nämlich die Pouch Partners GmbH mit Sitz in der Rudolf-Wild-Str. 107-115, 69214 Eppelheim/Heidelberg, Deutschland. Der Käufer wird hier auch als "Partei" bezeichnet.

1.2 "Standortleitung des Käufers" bezeichnet die Person(en), die mit der Vertretung des Käufers auf dem Standort beauftragt ist/sind.

1.3 Unter "Aufmaß" versteht man das Ausmessen der fertiggestellten Geräte und Materialien als Grundlage für die Abrechnung der einzelnen Teile des Werkes.

1.4 "Messprotokoll" ist das Dokument, das die Ergebnisse der Messung enthält.

1.5 "Bestellung" bezeichnet die formellen Dokumente, die die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer über die bestellten Artikel enthalten, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen, unabhängig davon, ob diese Dokumente unterzeichnet sind oder nicht. Derartige Dokumente werden vom Käufer an den Verkäufer als Originalausdruck, als E-Mail-Anhang, über das Internet oder auf andere Weise übermittelt. Der Begriff "Bestellung" umfasst auch alle Nachträge zur Bestellung, auf die Bezug genommen wird.

1.6 "Bestellgegenstände" sind die vom Auftragnehmer nach der Bestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Bei den Bestellgegenständen handelt es sich in der Regel um Maschinen, Montagetechnik und sonstige maschinelle Einrichtungen.

1.7 "Auftraggeber" bezeichnet den Kunden des Käufers für den Betrieb, für den die bestellten Gegenstände bestimmt sind. Auftraggeber ist entweder ein verbundenes Unternehmen des Käufers oder (wenn es keinen separaten Auftraggeber gibt) der Käufer selbst.

1.8 "Liefergegenstand" ist die vom Besteller an den Besteller zu liefernde Gesamtanlage, für die die bestellten Gegenstände bestimmt sind.

1.9 "Unverzüglich" bedeutet ohne unangemessene Verzögerung.

1.10 "Standort(e)" ist/sind der/die Ort(e), an dem/denen der Käufer den Liefergegenstand errichtet oder Teile davon zusammenbaut und der Verkäufer seine Leistungen erbringt.

1.11 "Unterauftragnehmer" ist eine natürliche oder juristische Person, derer sich der Verkäufer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung bedient. Der Subunternehmer ist im Zusammenhang mit der Bestellung ein Dritter.

1.12 "Anbieter" bezeichnet den Vertragspartner, dem der Käufer den Auftrag erteilt hat, und wird hier auch als "Partei" bezeichnet.

1.13 "Standortleiter des Verkäufers" ist die Person, die mit der Vertretung des Verkäufers auf dem Standort betraut ist und die befugt ist, rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Verkäufers abzugeben und entgegenzunehmen.

1.14 "Schriftlich" oder "schriftlich" bezieht sich auf ein handschriftlich unterzeichnetes Dokument, das per Brief (einschließlich Kurier), Telefax oder E-Mail-Anhang übermittelt wird.

### **2. Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb der Anlage**

Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Verkäufer seine Verpflichtung an, bei der Herstellung und Lieferung des Bestellgegenstandes alle einschlägigen Anforderungen an die Konstruktion, den Bau und den Betrieb des Werkes zu berücksichtigen, und bestätigt, dass ihm der Standort des Werkes und der Ort bzw. die Orte, an dem bzw. denen der Bestellgegenstand montiert und/oder sonstige Arbeiten an dem Bestellgegenstand durchgeführt werden sollen, bekannt sind.

### **3. Inhalt der Bestellung**

3.1 Von diesen Leistungs- und Einkaufsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Verkäufers gelten nur, wenn der Käufer ihnen schriftlich oder durch Bestellung zustimmt. Insbesondere werden Hinweise auf andere allgemeine Geschäftsbedingungen in den übersandten Mitteilungen und/oder in den vom Verkäufer erstellten Unterlagen nicht beachtet und gelten als gegenstandslos. Die Ausführung der Bestellung durch die Verkäuferin gilt als Anerkennung dieser Leistungs- und Einkaufsbedingungen, auch wenn die Verkäuferin die Bestellung mit abweichenden Bedingungen bestätigt hat.

3.2 Bestellungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Käufer schriftlich oder in Form einer Bestellung erteilt oder bestätigt werden. Die Bestellung umfasst die bestellten Gegenstände sowie die vom Käufer gewünschten damit zusammenhängenden Leistungen.

3.3 Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstigen Anhänge, die der Bestellung beigefügt oder darin aufgeführt sind, sind Bestandteil der Bestellung. Sie gelten in der folgenden Rangfolge:

- die Bestellung
- die Dienst- und Einkaufsbedingungen
- die Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Versandvorschriften des Käufers
- die technischen Spezifikationen

### **4. Ausführung der bestellten Artikel, Unterverträge, Arbeitsbeginn, Genehmigungen, Ausführung der Bestellung**

4.1 Die Bestellgegenstände sind vollständig so auszuführen, dass sie - unter Berücksichtigung der vereinbarten Liefer- und Leistungsausschlüsse - voll funktionsfähig und betriebssicher sind und sich für den in der Bestellung genannten Zweck eignen. Von den Bestellgegenständen sind nur solche Lieferungen und Leistungen ausgeschlossen, die in der Bestellung ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

4.2 Der Auftragnehmer führt die Arbeiten termingerecht und in Übereinstimmung mit den Anforderungen eines international anerkannten Qualitätsmanagements (ISO 9000 ff. oder gleichwertig) aus.

4.3 Der Auftragnehmer liefert die technische Dokumentation für alle bis zur Inbetriebnahme durchzuführenden Tätigkeiten auf der Baustelle, einschließlich der Bedienung und Wartung der Bestellgegenstände.

4.4 Der Verkäufer hat die am Standort des Liefergegenstandes geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien (zum Umweltschutz, zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit etc.) einzuhalten.

4.5 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, sonstige Weisungen des Bestellers, z.B. hinsichtlich der vom Besteller benannten Materialien, Bearbeitungen oder Unterauftragnehmer, der Qualität der vom Besteller beigestellten Materialien oder Geräte oder der Leistungen anderer Auftragnehmer, so hat er dies dem Besteller unverzüglich, möglichst vor Beginn der Arbeiten, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und gemeinsam mit dem Besteller eine Lösung zu erarbeiten.

4.6 Der Auftragnehmer wird nur nachweislich qualifizierte Unterauftragnehmer einsetzen und die in der Bestellung festgelegten technischen und terminlichen Anforderungen vollständig an diese weitergeben. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Verbindlichkeiten, Ansprüchen und Bußgeldern Dritter oder Behörden frei, die gegen den Auftraggeber wegen der Nichteinhaltung gesetzlicher Verpflichtungen durch den Auftragnehmer geltend gemacht werden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund diese geltend gemacht werden. Insbesondere, aber nicht abschließend, ist der Auftragnehmer im Falle des Einsatzes von Leiharbeitnehmern allein dafür verantwortlich, dass die geltenden Gesetze und Vorschriften zur Arbeitnehmerüberlassung eingehalten werden und dass die von ihm und seinen Subunternehmern eingesetzten Mitarbeiter im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

4.7 Der VERKÄUFER wird die bestellten Gegenstände in seiner Werkstatt vormontieren, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

4.8 Die Baustellenleitung des Käufers ist für alle Angelegenheiten und Entscheidungen zuständig und befugt und weisungsbefugt, was den Arbeitsbeginn, den Arbeitsumfang und die Ausführung der Arbeiten, die technische Ausführung der bestellten Gegenstände und das Verhalten auf der Baustelle betrifft.

4.9 Änderungen in der Ausführung der Arbeiten an den Bestellten Gegenständen können sich aus Anforderungen des Eigentümers und aus den Verhältnissen vor Ort ergeben. Wünscht der Käufer, dass diese Änderungen vom Auftragnehmer ohne zusätzliche Kosten berücksichtigt werden, so muss er dem Auftragnehmer diese Änderungen bis zu einem vom

Auftragnehmer bestimmten und zu diesem Zweck angemessenen Termin mitteilen.

4.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn seiner Tätigkeit Auskunft über den Stand früherer Arbeiten (insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die von ihm zu erbringenden Leistungen) zu erteilen und etwaige Bedenken dem Besteller unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so sind Ansprüche gegen den Besteller wegen des Standes der Vorarbeiten ausgeschlossen.

4.11 Der VERKÄUFER gewährleistet, dass die in der Bestellung vereinbarten Raten und Bedingungen für Dienstleistungen auf der Website auch dann gelten, wenn diese Dienstleistungen von einem mit dem BESTELLER verbundenen Unternehmen in Auftrag gegeben und/oder von einem mit dem VERKÄUFER verbundenen Unternehmen erbracht werden. Verbunden bedeutet, dass beide Unternehmen (direkt oder indirekt) im Besitz desselben Mehrheitsaktionärs sind. Werden bei einem verbundenen Unternehmen (entweder zwischen dem Käufer und dem verbundenen Unternehmen der Verkäuferin oder zwischen dem verbundenen Unternehmen des Käufers und der Verkäuferin oder zwischen den verbundenen Unternehmen des Käufers und der Verkäuferin) höhere Raten angesetzt, so hat die Verkäuferin die Differenz zu den mit ihr in dieser Bestellung vereinbarten Raten unverzüglich mit der Rechnungsstellung der Leistung durch die Verkäuferin oder ihr verbundenes Unternehmen zu erstatten.

4.12 Der VERKÄUFER ist für die rechtzeitige Bereitstellung aller Materialien, Stoffe, Bauteile, Geräte, Werkzeuge und Ausrüstungen (einschließlich deren Transport) verantwortlich, die er zur Ausführung der BESTELLTEN Gegenstände benötigt. Er ist auch dafür verantwortlich, dass diese in Absprache mit der Baustellenleitung des Käufers so gelagert werden, dass der Baustellenverkehr nicht beeinträchtigt wird und dass alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften (z.B. die Baustellenverordnung und die behördlichen Unfallverhütungsvorschriften), auch hinsichtlich der Lagerung und ggf. der Entsorgung, eingehalten werden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass sie sich in einem einwandfreien, verkehrssicheren und einsatzbereiten Zustand befinden und für ein sicheres und wirtschaftliches Arbeiten geeignet sind.

4.13 Der VERKÄUFER wird den BESTELLER unverzüglich informieren, wenn er erkennt, dass er eine für ihn neue Technologie, einen neuen Leistungswert oder eine neue technische Eigenschaft einsetzen muss.

4.15 Arbeitssicherheit, Verhalten auf der Baustelle

4.15.1 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und beachtet alle Sicherheits- und sonstigen Vorsichtsmaßnahmen, um Personen- und Sachschäden bei der Ausführung seiner Leistungen zu vermeiden, und koordiniert seine Leistungen mit anderen Auftragnehmern auf der Baustelle, um Gefahren für das Eigentum oder das Personal des jeweils anderen zu vermeiden.

4.15.2 Der VERKÄUFER hat dem BESTELLER nach Auftragserteilung ein Organigramm mit Namen, Geschäftsanschrift, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen aller Mitglieder der Baustellenleitung des VERKÄUFERS (einschließlich des Verantwortlichen für Arbeitssicherheit auf der Baustelle) zur Verfügung zu stellen.

4.15.3 Der VERKÄUFER hat die Baustellenleitung des BESTELLERS durch Übersendung einer Kopie der vorgeschriebenen Unfallanzeige unverzüglich über alle nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften meldepflichtigen Unfälle des Personals des VERKÄUFERS und/oder des Personals seiner UNTERAUFTRAGNEHMER und/oder von Dritten, die vom VERKÄUFER auf die Baustelle gebracht werden, unter Darstellung des Unfallhergangs und der Unfallursachen zu unterrichten.

4.15.4 Das Fotografieren auf dem Gelände bedarf der vorherigen Zustimmung des Käufers.

4.16 Personal des Verkäufers

4.16.1 Der Auftragnehmer hat vor Beginn seiner Arbeiten einen geeigneten Baustellenleiter zu benennen, der die volle Verantwortung für die Ausführung der bestellten Gegenstände trägt.

4.16.2 Die Abwesenheit des Standortleiters des VERKÄUFERS vom Standort ist der Baustellenleitung des KÄUFERS im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall ist vom VERKÄUFER ein geeigneter Stellvertreter mit den gleichen Pflichten und Entscheidungsbefugnissen zu benennen.

4.16.3 Mindestens 60 % des vom Auftragnehmer für die Ausführung der bestellten Gegenstände eingesetzten Personals muss direkt beim Auftragnehmer angestellt sein, es sei denn, die Bestellung sieht einen höheren Anteil an eigenem Personal vor. Der Bauleiter des Auftragnehmers und sein Stellvertreter sind direkt beim Auftragnehmer angestellt.

4.16.4 Der Auftragnehmer sorgt auf eigene Kosten dafür, dass seine Mitarbeiter über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen oder dass qualifizierte Dolmetscher zur Verfügung stehen, um jederzeit eine ausreichend effektive und effiziente Kommunikation zwischen seinen Mitarbeitern und den Mitarbeitern des Käufers zu ermöglichen.

4.16.5 Steht ein Mitarbeiter des Auftragnehmers wegen Krankheit oder Unfall länger als vier (4) Wochen ununterbrochen nicht zur Verfügung oder ist dies nach der Art der Verletzung oder Krankheit zu erwarten, oder stirbt ein Mitarbeiter, so ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, auf seine Kosten unverzüglich eine angemessene Ersatzkraft zu stellen.

4.16.6 Der Auftragnehmer gewährt seinem Personal für alle Bauleistungen die allgemein verbindlichen Mindestarbeitsbedingungen (z.B. hinsichtlich des Gehalts, Jahresurlaubs, Urlaubsgelds). Der VERKÄUFER haftet gegenüber dem BESTELLER für die Einhaltung dieser Mindestarbeitsbedingungen, auch für das Personal seiner Nachunternehmer.

4.17 Arbeitszeiten, Bereitschaftsdienst und Ausfallzeiten, Tagesberichte

4.17.1 Der Auftragnehmer hat seine Arbeitszeit entsprechend der Baustellenordnung des Auftraggebers so einzurichten, dass die termingerechte Fertigstellung der Bestellgegenstände unter Beachtung der gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften gewährleistet ist.

4.17.2 Der Auftragnehmer hat Bereitschaftszeiten und Ausfallzeiten so weit wie möglich zu minimieren. Um dies zu gewährleisten, wird der Auftragnehmer bei Bedarf sein Personal auf andere Teile seines vertraglichen Leistungsumfangs umverteilen oder sein Personal für andere, noch nicht vereinbarte Leistungen zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer hat bei seiner Personalplanung zu berücksichtigen, dass zusätzliche Arbeiten und Kraftabrechnungen anfallen können, die nicht zum ursprünglichen vertraglichen Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören und von diesem zu erbringen sind.

4.17.3 Bereitschaftszeiten und Ausfallzeiten, die der Besteller zu vertreten hat, werden nur dann vergütet, wenn der Auftragnehmer die Bauleitung des Bestellers unverzüglich nach Eintritt des Falles schriftlich oder per E-Mail informiert hat. Die Vergütung erfolgt nur für anerkannte Bereitschaftszeiten des auf der Baustelle eingesetzten Personals und auf der Grundlage der in der Bestellung festgelegten Stunden- und/oder Tagessätze. Für Bereitschaftszeiten und Ausfallzeiten, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird vom Auftraggeber keine Vergütung gezahlt.

4.17.4 Bei Montagestörungen, die der Käufer oder der Eigentümer zu vertreten hat, ist a) der Käufer berechtigt, vom Auftragnehmer den Abzug des betreffenden Personals zu verlangen; b) der Auftragnehmer ist berechtigt, das Personal abzuziehen, wenn die Störung voraussichtlich länger als drei (3) aufeinanderfolgende Wochen andauert. In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten für die Demobilisierung des Personals und die anschließende Re-mobilisierung an den Standort.

4.17.5 Dem VERKÄUFER ist bekannt, dass die BESTELLTEN Gegenstände Teil einer komplexen Gesamtanlage werden sollen. Ihm ist bekannt, dass in der Regel mehrere Auftragnehmer gleichzeitig auf der Baustelle tätig sein werden, dass sich gegenseitige Abhängigkeiten bei den Arbeiten der verschiedenen Auftragnehmer ergeben werden und dass eine Abstimmung des Arbeitsfortschrittes mit anderen auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern erforderlich sein wird, um gegenseitige Behinderungen möglichst zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Der Auftragnehmer akzeptiert, dass sich insbesondere aufgrund dieser gegenseitigen Abhängigkeiten die Planungen und der vorgesehene Ablauf der Arbeiten auf der Baustelle häufig - auch kurzfristig - ändern können. Der Auftragnehmer hat daher keinen Anspruch auf Erstattung von Mehrkosten, die durch einen unsystematischen Arbeitsablauf, Änderungen des vorgesehenen Arbeitsablaufs oder sonstige Planänderungen entstehen.

4.17.6 Der VERKÄUFER meldet der Baustellenleitung des KÄUFERS täglich bis 10.00 Uhr die Anzahl und den Namen seines auf der Baustelle eingesetzten Personals.

4.17.7 Wird die für die Arbeiten des Auftragnehmers auf der Baustelle vorgesehene Dauer aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, überschritten, so trägt der Auftragnehmer alle dadurch entstehenden Kosten, wie z.B. für sein Personal, zur Verfügung gestelltes Personal und/oder zur Verfügung gestellte Geräte, Kräne und Werkzeuge.

4.18 Versicherung

4.18.1 Der Auftragnehmer hat für die Dauer seiner Tätigkeit auf eigene Kosten folgende Versicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen und aufrechtzuerhalten:

4.18.1.1 Eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung, die auch die Betriebsunterbruch sowie gesetzliche Haftpflicht für Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser einschließlich Gewässer (Umweltschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden abdecken muss. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen im Ausland.

4.18.1.2 eine Kfz-Haftpflichtversicherung für die auf dem Gelände im Auftrag des Verkäufers betriebenen Fahrzeuge.

4.18.2 Der VERKÄUFER wird dem BESTELLER zum Nachweis der

vorgenannten Versicherungen unverzüglich nach Aufforderung geeignete Versicherungsnachweise vorlegen.

## **5. Änderungen an den bestellten Artikeln**

5.1 Verlangt der Besteller Änderungen der bestellten Gegenstände, so hat der Auftragnehmer dem Besteller die Preiserhöhung oder -senkung und deren Auswirkungen auf die vereinbarten Termine und Fristen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ausreichend zu belegen. Die Preiserhöhung oder -senkung wird auf der Grundlage der für die Bestellung verwendeten Kalkulation ermittelt. Sind Einheitspreise vereinbart, so kann der Auftragnehmer eine Erhöhung der Einheitspreise in Fällen der Mengenreduzierung nur verlangen, wenn er eine unzumutbare finanzielle Belastung nachweist.

5.2 Um dem Käufer die Möglichkeit zu geben, im komplexen technischen und kaufmännischen Umfeld des internationalen Anlagenbaus (z.B. Koordination der zahlreichen Firmen und Gewerke und Abstimmung mit dem Bauherrn) rechtzeitig zu reagieren, hat der Verkäufer innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Kenntniserlangung von Umständen, die ihn nach seiner Auffassung zu einer Erhöhung des Bestellpreises oder einer Änderung der vereinbarten Termine und/oder der vereinbarten Fristen berechtigen, den Käufer schriftlich darüber zu informieren und diesen (vermeintlichen) Anspruch dem Grunde nach beim Käufer geltend zu machen. Andernfalls gilt ein solcher Anspruch als von ihm aufgegeben.

5.3 Änderungen der Bestellung werden von den Parteien mit dem Ziel einer vertraglichen Vereinbarung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der Pflicht zu Treu und Glauben ausgehandelt. Der Käufer ist berechtigt, die Verhandlungen spätestens bis unmittelbar nach Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers (ohne Gewährleistung) zu verschieben. Sobald eine Einigung über die Änderungen erzielt wurde, wird der Käufer einen Nachtrag zur Bestellung ausstellen, in dem die vereinbarten Änderungen und vertraglichen Anpassungen aufgeführt sind.

5.4 Der VERKÄUFER ist jedoch verpflichtet, auch dann, wenn Änderungen der Bestellung noch nicht vereinbart sind, die gewünschte Änderung unverzüglich auf der Grundlage der vorerst unveränderten Bedingungen der Bestellung vorzunehmen.

## **6. Technische Dokumentation**

6.1 Eine Änderungsmitteilung oder -genehmigung des Käufers in den technischen Unterlagen des Verkäufers entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verantwortung für die darin enthaltenen Angaben, wie z.B. Maße, Konstruktion, Berechnung und Funktion der bestellten Gegenstände.

6.2 Der VERKÄUFER wird den BESTELLER über alle von ihm vorgenommenen Änderungen an Zeichnungen und anderen Unterlagen informieren und jede einzelne Änderung deutlich kennzeichnen.

6.3 Für den Fall, dass vom Auftragnehmer gelieferte technische Unterlagen fehlerhaft sind und Geräte auf der Grundlage dieser Unterlagen vom Käufer oder vom Eigentümer anderweitig hergestellt und/oder beschafft wurden, hat der Auftragnehmer diese technischen Unterlagen auf seine Kosten zu berichtigen und dem Käufer die Kosten zu erstatten, die mit den aus diesen Fehlern resultierenden Änderungen, Reparaturen und/oder dem Ersatz der Geräte verbunden sind.

6.4 Technische Daten über die bestellten Gegenstände, die der Verkäufer nach der Lieferung erzeugt, sammelt oder misst, sowie die Ergebnisse ihrer Verarbeitung sind dem Käufer unverzüglich zu übermitteln.

## **7. Termine, Fristen, pauschaler Schadensersatz**

7.1 Der Auftragnehmer führt die Überwachung des Zeitplans selbst durch. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Überwachung und Anweisung seiner Unterauftragnehmer, um sicherzustellen, dass die vereinbarten Termine und Fristen eingehalten werden und dass jederzeit ein aktueller Zeitplan mit Soll- und Ist-Zustand vorliegt.

7.2 Die Einhaltung der vereinbarten Termine und/oder Fristen ist unerlässlich. Mögliche Verzögerungen oder sonstige Probleme, die sich auf die vereinbarten Termine und/oder vereinbarten Fristen auswirken können, sind dem Käufer unverzüglich per E-Mail mitzuteilen, und zwar unter Angabe der Ursachen der Verzögerung/des Verzögerungsrisikos und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die vereinbarten Termine und/oder vereinbarten Fristen sowie der geplanten und bereits ergriffenen Beschleunigungsmaßnahmen einschließlich einer Beschreibung der zu erwartenden Verbesserung der Terminalsituation. Eine solche Mitteilung entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten. Unterlässt der Auftragnehmer schuldhaft eine solche Mitteilung, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

7.3 Bei Verzögerungen von vereinbarten Terminen und/oder

Fristen, die der Verkäufer zu vertreten hat, oder bei solchen drohenden Verzögerungen hat der Verkäufer unverzüglich nach Kenntnis der Verzögerung oder der Gefahr einer Verzögerung auf eigene Kosten die Beschleunigungsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Verzögerung zu vermeiden oder, wenn sich die Verzögerung nicht vermeiden lässt, die Verzögerung so weit wie möglich zu verkürzen. Zu den Beschleunigungsmaßnahmen gehören insbesondere erhöhter Personal- und Sachmitteleinsatz, Mehrschichtbetrieb, Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Sondertransporte, die auf Verlangen des Käufers von der Verkäuferin durchgeführt werden müssen, soweit dies erforderlich und zumutbar ist. Die Verkäuferin trägt auch die Kosten für eine notwendige Unterstützung des Käufers sowie für angemessene Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen des Käufers im Zusammenhang mit dem Verzug und dem Verzugsrisiko, wobei eine Vergütung auf der Grundlage marktüblicher Stundensätze erfolgt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei begründeter Besorgnis des Käufers, dass die Verkäuferin aus Gründen, die sie zu vertreten hat, ihre Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen wird, mit der Maßgabe, dass die Beschleunigungsmaßnahmen unverzüglich nach Mitteilung der Besorgnis durch den Käufer zu ergreifen sind.

7.4 Ergreift der Auftragnehmer trotz Mahnung keine zumutbaren Maßnahmen zur Beschleunigung der Arbeiten oder entstehen durch die Verzögerung oder die drohende Verzögerung dem Besteller oder Dritten oder der Umwelt erhebliche Schäden oder ist durch die Verzögerung oder die drohende Verzögerung die Betriebssicherheit der Anlage gefährdet, so kann der Besteller die Bestellgegenstände ganz oder teilweise auf Kosten des Auftragnehmers selbst fertigstellen oder durch einen Dritten fertigstellen lassen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers auch den angeforderten Teil der Dokumentationen, Zeichnungen, Pläne, Datenträger und sonstigen technischen Unterlagen, die von ihm und/oder seinen Unterlieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung erstellt (zusammenfassend "Arbeitsergebnisse" genannt) oder ihm zur Verfügung gestellt wurden (zusammenfassend "Beigestellte Informationen" genannt), unverzüglich oder zu dem vom Besteller bestimmten Zeitpunkt oder Meilenstein an den Besteller zurückzugeben. Im Hinblick auf die Herausgabe der Arbeitsergebnisse und der zur Verfügung gestellten Informationen kann der Auftragnehmer keine Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte geltend machen.

7.5 Vertragsstrafen und Verzugschäden können vom Besteller bis zur Begleichung der Schlussrechnung geltend gemacht werden, auch wenn bei der Abnahme der bestellten Gegenstände kein Vorbehalt erklärt wird. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen. Ein Rücktritt oder eine Kündigung berührt nicht die bereits entstandenen Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafen, Pönalen und Schadensersatz. Ungeachtet dessen ist der Käufer auch berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

7.6 Kommt der Verkäufer seiner Liefer- oder Leistungsverpflichtung schuldhaft nicht nach, so ist der Käufer berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen.

7.7 Sind im Rahmen der Gesamtmontage des Werkes Leistungen von mehreren Auftragnehmern zu erbringen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit dem Besteller und den anderen Unternehmen auf der Baustelle zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen, um die Einhaltung der vertraglichen Fristen und Termine zu gewährleisten.

## **8. Höhere Gewalt**

8.1 Der Verkäufer haftet nicht für höhere Gewalt. Fälle, in denen für die Einhaltung von Terminen entscheidende Teile zu Ausschuss werden, Verspätungen seiner Unterlieferanten, es sei denn, sie sind durch höhere Gewalt verursacht, sowie von der betreffenden Gewerkschaft nicht genehmigte Streiks stellen keine Fälle höherer Gewalt dar.

8.2 Beginn und Ende derartiger Ereignisse, die voraussichtliche Verzögerung und die sonstigen Folgen hat der Verkäufer unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Ohne eine solche Mitteilung mit entsprechendem Nachweis wird die Verschiebung von vereinbarten Terminen und/oder Fristen nicht akzeptiert.

8.3 Der Verkäufer hat alle angemessenen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen höherer Gewalt so gering wie möglich zu halten.

8.4 Wenn die höhere Gewalt länger als drei Monate andauert, kann jede Partei den Auftrag durch schriftliche Mitteilung kündigen. Der Käufer ist berechtigt, die Lieferung von ganz oder teilweise fertiggestellten Teilen der bestellten Gegenstände, von Unterlagen sowie von Material und Ausrüstungen, die für die Ausführung des Auftrags bestimmt sind, gegen Zahlung des anteiligen Preises zu verlangen.

## **9. Zeitplanüberprüfungen, Qualitätskontrollen, Tests**

9.1 Der Käufer, der Eigentümer und ihre Vertreter sind berechtigt, in den Räumen des Verkäufers und/oder seiner Unterlieferanten Termin- und Qualitätskontrollen sowie Prüfungen durchzuführen. Sie haben während

der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Werkstätten sowie zu allen Zeichnungen und allen sonstigen Unterlagen, die hierfür erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat seine Unterverlieferanten entsprechend zu verpflichten. Der Verkäufer trägt nur seine eigenen Kosten, die im Zusammenhang mit solchen Prüfungen, Tests und Inspektionen entstehen.

9.2 Eine technische oder werksseitige Abnahme der bestellten Gegenstände gilt nicht als Abnahme im Rechtssinne durch den Käufer.

9.3 Der Käufer, der Eigentümer und deren Vertreter sind berechtigt, stichprobenartige Prüfungen vorzunehmen. Bei berechtigten Beanstandungen trägt der Auftragnehmer alle mit diesen Prüfungen verbundenen Kosten. Eine den Bestellgegenstand betreffende Besonderheit, die nach vernünftiger Einschätzung des Käufers eine unmittelbare oder mittelbare Gefahr für andere Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, fremdes Eigentum oder die Umwelt darstellen kann, berechtigt den Käufer, den Eigentümer und deren Beauftragte, nach eigenem Ermessen weitere Prüfungen des Bestellgegenstandes oder von Teilen davon durch den Verkäufer zu verlangen oder selbst vorzunehmen. Die Kosten dieser weiteren Prüfungen gehen zu Lasten des Verkäufers, wenn ein Mangel festgestellt wird.

9.4 Sind nach vernünftigem Ermessen des Käufers wiederholte Prüfungen, Tests und/oder Inspektionen aufgrund von Mängeln und/oder aufgrund von Verzögerungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, erforderlich, so trägt der Auftragnehmer die Kosten.

9.5 Prüfungen, Abnahmen, Freigaben oder Genehmigungen durch den Besteller, den Eigentümer oder deren Vertreter entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Qualität der bestellten Gegenstände oder von seiner Gewährleistungspflicht.

9.6 Der Auftragnehmer hat dem Besteller innerhalb eines (1) Monats nach Inkrafttreten der Bestellung, sofern dies vereinbart ist, andernfalls mit dem Datum der Bestellung, einen Zeitplan für alle Arbeiten an den bestellten Gegenständen in Form eines Gantt-Diagramms zu übermitteln, in dem alle Haupttätigkeiten der Arbeiten vom Eingang der Bestellung bis zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aufgeführt sind. Dieser Zeitplan ist entsprechend den Anforderungen des Käufers zu erstellen. Aktualisierte Zeitpläne sind vom Auftragnehmer ohne entsprechende Aufforderung des Bestellers monatlich elektronisch an den Besteller zu übermitteln. Dieses Gantt-Diagramm ist mit einer Baseline, Plan- und Ist-Terminen zu erstellen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zusätzliche Informationen zu übermitteln, die es dem Auftraggeber ermöglichen, den tatsächlichen Auftragsfortschritt zu überprüfen (z.B. nicht bepreiste Bestellungen von Unterauftragnehmern, aktuelle Fotos von gefertigten Waren usw.).

9.7 Will der Auftragnehmer abweichend von der Bestellung die Vormontage in andere Fertigungsstätten verlegen, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

## **10. Bereitstellung von Material oder Ausrüstung durch den Käufer**

10.1 Werden vom Käufer oder vom Eigentümer Materialien oder Geräte zur Verfügung gestellt, so darf der Auftragnehmer diese nur zur Ausführung der Bestellung verwenden. Sie bleiben Eigentum des Käufers bzw. des Eigentümers und sind als solches vom Auftragnehmer als Fremdeigentum auf seine Kosten getrennt zu lagern, zu kennzeichnen, zu verwalten, zu sichern und zu versichern. Der Auftragnehmer hat diese Materialien und Einrichtungen auf ihre Mangelfreiheit hin zu untersuchen und zu prüfen. Für den Verlust oder die Beschädigung dieser Materialien und Geräte haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang. Die Verwendung oder der Einbau von Material und Geräten, die vom Käufer oder vom Eigentümer zur Verfügung gestellt werden, entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung oder Haftung für die Qualität der bestellten Gegenstände oder von seiner Gewährleistungspflicht.

10.2 Sofern der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, z.B. anhand von anerkannten Zeichnungen und Materiallisten, dass das vom Käufer oder vom Eigentümer beigestellte Material und die Ausrüstung installiert worden sind, ist dieses Material und/oder diese Ausrüstung an den Käufer zurückzugeben. Kann der Auftragnehmer das Material bzw. die Ausrüstung nicht zurückgeben, weil es verloren gegangen ist, so ist auf Kosten des Auftragnehmers Ersatzmaterial bzw. Ersatzausrüstung zu beschaffen. Gehört die Materialverwaltung zum Leistungsumfang des Auftragnehmers, so hat er ein Materialverwaltungsblatt zu erstellen, aus dem die Beschreibung der eingegangenen Materialien hervorgeht und das zumindest Angaben über das Datum der Materialbewegung (Eingang, Einbau, Lagerung, Rückgabe) und den Status, d.h. Einbau, Lagerung, Rückgabe, enthält.

## **11. Ersatzteile**

11.1 Der VERKÄUFER bleibt in der Lage, dem BESTELLER auf dessen Verlangen Ersatzteile zu angemessenen Preisen und zu den Bedingungen der BESTELLUNG bis zum Ende der normalen Lebensdauer der BESTELLTEN Gegenstände, längstens jedoch bis zu 10 Jahren ab dem Datum der BESTELLUNG anzubieten.

## **12. Versand, Lagerung**

12.1 Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Käufers und sind in den Versandpapieren deutlich als solche zu kennzeichnen. Der Verkäufer übernimmt alle Kosten für vom Käufer nicht genehmigte Teillieferungen.

12.2 Alle Versandpapiere müssen die vom Besteller vorgeschriebenen Angaben, insbesondere die Bestellnummer, die Bestellposition, die Auftragsnummer, die Kontonummer sowie die Maße, die Menge und das Gewicht je Position enthalten. Die Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Versandvorschriften des Bestellers sind zu beachten. Der Besteller ist berechtigt, Lieferungen ohne ordnungsgemäße Versandpapiere, Prüf-, Kontroll- oder Abnahmebescheinigungen zurückzuweisen.

12.3 Alle Lieferungen sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beförderungsart versandgerecht zu verpacken. Auch sonstige in der Bestellung vereinbarte besondere Verpackungsvorschriften sind zu beachten. Auf Verlangen des Bestellers hat der Auftragnehmer, ggf. durch Zusatzvereinbarung mit den von ihm eingesetzten Transportunternehmen, dafür Sorge zu tragen, dass die Verpackungen bei der Übernahme durch den Besteller entfernt, zum Auftragnehmer oder Hersteller zurücktransportiert und dort verwertet werden, und zwar ohne Kosten für den Besteller.

12.4 Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer - auch nach Anzeige der Versandbereitschaft - den Versand der Bestellgegenstände zurückstellen, wenn die Übernahme durch den Käufer vorübergehend unmöglich ist, und die Bestellgegenstände auf Kosten und Gefahr des Verkäufers bis zu drei Monaten sachgemäß einlagern. Ist der Versand das die Zahlung auslösende Ereignis, so gilt dieses Ereignis mit Beginn der Lagerzeit als eingetreten. Fällige Raten werden jedoch nur gegen vorzeitige Übertragung des Eigentums an den Bestellgegenständen auf den Käufer auf der Grundlage eines vom Käufer zur Verfügung gestellten Vertragsformulars gezahlt.

## **13. Übernahme, Tests, Gefahrübergang**

13.1 Anlässlich der Abnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller werden die bestellten Gegenstände auf Mängel geprüft. Der Auftragnehmer ist berechtigt, an diesen Prüfungen teilzunehmen. Die Prüfungen werden nach dem vom Besteller herausgegebenen Standardabnahmeprotokoll (SAT) durchgeführt. Der Käufer wird dem Verkäufer das SAT-Formular auf Anfrage zur Verfügung stellen.

13.2 Ergibt eine solche Prüfung, dass die bestellten Gegenstände nicht der Bestellung entsprechen, so hat der Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich alle zur Erfüllung der Bestellung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die mit der Prüfung verbundenen Kosten, wie z.B. Personalkosten des Käufers, gehen zu Lasten des Verkäufers, wenn diesen ein Verschulden trifft.

13.3 Der Käufer oder der Eigentümer ist berechtigt, die bestellten Sachen ganz oder teilweise auch vor den vorgenannten Prüfungen zu benutzen. Dies gilt nicht als vollständige oder teilweise (förmliche) Abnahme der bestellten Sachen.

13.4 Hat der Verkäufer die Montage auf der Baustelle übernommen, so ist er verpflichtet, den Bestellgegenstand zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Anlieferung auf der Baustelle auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen. Mit der Übernahme der Ware aus dem Lager und/oder der Unterzeichnung eines Warenausgangsscheins übernimmt der VERKÄUFER die Obhut und das Gewahrsam für die übernommene Ware.

## **14. Gewährleistung für Mängel**

14.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Bestellgegenstände frei von Mängeln sind, d.h. insbesondere, dass sie den in der Bestellung angegebenen Eigenschaften entsprechen und einen sicheren und störungsfreien Betrieb für den vorgesehenen Zweck ermöglichen, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dass sie den einschlägigen technischen Unterlagen und Vorschriften, Empfehlungen und Richtlinien gemäß Ziffer 4.4 entsprechen.

14.2 Aufgrund der Besonderheiten des Anlagenbaus kann eine Prüfung des Bestellgegenstandes und ggf. eine Mängelrüge in der Regel erst nach Einbau und Inbetriebnahme des Bestellgegenstandes erfolgen. Die Rüge von Mängeln, Falschliefereien oder Fehlmengen ist daher rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach dem Auspacken, dem Einbau bzw. der Inbetriebnahme erfolgt.

14.3 Soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für den Bestellgegenstand, soweit er eine bewegliche Sache darstellt oder sich auf eine bewegliche Sache bezieht, sechsunddreißig (36) Monate ab Abnahme des Bestellgegenstandes durch den Besteller. Handelt es sich bei den Bestellgegenständen jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise typischerweise für ein Bauwerk verwendet wird oder beziehen sich

die Bestellgegenstände auf ein Bauwerk, bleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von fünf (5) Jahren ab Abnahme der Bestellgegenstände durch den Besteller.

14.4 Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel an den Bestellgegenständen auf, so ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl den VERKÄUFER zu beauftragen, diese Mängel unverzüglich und in Abstimmung mit dem Käufer durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (nachfolgend zusammen "Nachbesserung") für den Käufer kostenlos zu beseitigen. Die Verkäuferin trägt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Mehrkosten, insbesondere die Material- und Arbeitskosten, Dokumentationskosten, Transport- und Reisekosten zu den jeweiligen Einsatzorten der Bestellgegenstände sowie die Kosten des Aus- und Wiedereinbaus. Der Käufer hat das Recht, die Transportart zu wählen.

14.4.1 Die Mängelbeseitigung erfolgt erforderlichenfalls mit erhöhtem Personal- und/oder Sachmitteleinsatz, im Mehrschichtbetrieb und/oder mit Überstunden oder, soweit nach den im Lande der Durchführung der Arbeiten geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, auch an Sonn- und Feiertagen.

14.4.2 Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile geändert oder durch andere Teile ersetzt, so sind auch die den ersetzten oder geänderten Teilen entsprechenden, bereits gelieferten Ersatzteile vom Verkäufer kostenlos zu ändern oder zu ersetzen und die technischen Unterlagen entsprechend kostenlos zu ergänzen.

14.4.3 Kann der Bestellgegenstand aufgrund der Mängel ganz oder teilweise nicht genutzt werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum, in dem der Bestellgegenstand nicht genutzt werden konnte. Der Verkäufer wird in solchen Fällen, soweit sinnvoll, unverzüglich auf eigene Kosten Provisorien einrichten und bis zur endgültigen Behebung des Mangels aufrechterhalten, um eine Nutzungsunterbrechung zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

14.4.4 Tritt ein gleichartiger Mangel trotz wiederholter Nachbesserung immer wieder auf oder sind voraussichtlich auch andere Teile des Bestellgegenstandes von dem Mangel betroffen, so hat der Auftragnehmer darüber hinaus die dem Mangel zugrunde liegende Ursache auf seine Kosten durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Änderung der Konstruktion und/oder Verwendung anderer Werkstoffe, zu beseitigen oder einer vom Besteller gewünschten angemessenen Verlängerung der Gewährleistungsfrist für die betroffenen Teile zuzustimmen.

14.5 Hat der Verkäufer den Mangel trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung behoben, so hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl:

14.5.1 die Nachbesserung selbst vorzunehmen und/oder eine Ersatzlieferung selbst oder durch Dritte zu veranlassen (Ersatzvornahme). Alle im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme entstehenden Kosten (z.B. Material-, Lohn-, Transport-, Dokumentations-, Ein- und Ausbauposten sowie eigene Aufwendungen des Käufers auf der Grundlage marktüblicher Stundensätze) trägt die Verkäuferin. Soweit ein Mangel durch eine durchgeführte Ersatzvornahme nicht (vollständig) behoben wird, bleibt der Verkäufer für diesen Mangel nach den Bestimmungen der Bestellung haftbar; und

14.5.2 eine Herabsetzung des Preises zu verlangen, indem er die Zahlung des Käufers in dem Verhältnis herabsetzt, in dem zum Zeitpunkt der Bestellung der Wert der bestellten Gegenstände in mangelfreiem Zustand zu ihrem tatsächlichen Wert gestanden hätte. Hat der Käufer bereits mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so hat der Verkäufer den übersteigenden Betrag zu erstatten; oder

von der Bestellung zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers unverzüglich und auf eigene Kosten die in den Liefergegenstand eingebauten Teile des Bestellgegenstandes (durch ihn, den Käufer oder Dritte) fachgerecht zu demontieren und die demontierten Teile vom Standort zu entfernen. Soweit dies durch die Demontage erforderlich wird, hat der Verkäufer die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Schäden am Liefergegenstand und Gefahren für Leib, Leben und Eigentum zu vermeiden (z.B. ordnungsgemäßer Verschluss von Rohrleitungen, die durch die Demontage offen sind, Absperrung von Gefahrenbereichen etc.

14.5.3 vom VERKÄUFER den gesamten durch den Mangel des Bestellgegenstandes verursachten Schaden, auch wenn er außerhalb des Bestellgegenstandes entstanden ist, ersetzt zu bekommen oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, es sei denn, der VERKÄUFER hat den Mangel nicht zu vertreten.

14.6 Dem Käufer stehen die Rechte nach Ziffer 14.5 dieser Leistungs- und Einkaufsbedingungen zu, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels bedarf, sofern a) der Verkäufer die Leistung oder die Beseitigung des Mangels ernsthaft und

endgültig verweigert hat, oder b) die Beseitigung des Mangels fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar ist, oder c) feststeht, dass der Verkäufer den Mangel nicht innerhalb der angemessenen Frist beseitigen wird, oder d) die Beseitigung des Mangels für den Verkäufer unmöglich ist, oder e) besondere Umstände vorliegen, die unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien die sofortige Ausübung einzelner oder aller in § 14.5 genannten Rechte rechtfertigen. 5 genannten Rechte rechtfertigen, wobei die Interessen beider Parteien zu berücksichtigen sind. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- der Käufer das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Anbieters verloren hat, oder

- der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder

- der Mangel auf Vorsatz des Verkäufers zurückzuführen ist, oder

- der Entzug der Betriebserlaubnis für den Bestellgegenstand oder die Anlage infolge eines Mangels des Bestellgegenstandes unmittelbar bevorsteht, so dass ein Abwarten des Ablaufs der Frist zur Mängelbeseitigung für den Auftragnehmer unzumutbar ist, oder - durch das Abwarten aufgrund einer Frist zur Mängelbeseitigung für den Auftragnehmer die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens für den Besteller oder für Dritte besteht, oder - die Sicherheit der Anlage oder von nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Sachen oder die Sicherheit von Personen oder der Umwelt gefährdet ist.

## **15. Produkthaftung, Pflichtverletzungen**

15.1 Der VERKÄUFER stellt den BESTELLER von Ansprüchen aus Produzentenhaftung oder nach dem Produkthaftungsgesetz frei, soweit der Schaden durch einen Fehler der BESTELLUNG verursacht worden ist. Der Verkäufer trägt alle diesbezüglichen Kosten und Aufwendungen, insbesondere auch die Kosten der Rechtsverteidigung und einer etwaigen Rückrufaktion, es sei denn, die Ursache des Mangels liegt nicht in seinem Verantwortungsbereich. Über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion wird der Verkäufer informiert.

15.2 Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine seiner Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung, so ist der Besteller berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen, und zwar auch für solche Schäden, die außerhalb der bestellten Gegenstände entstanden sind. Abweichend hiervon hat der Käufer jedoch keinen Anspruch auf Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn, es sei denn, derartige Schäden oder Verluste sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers zurückzuführen, ein solcher Anspruch wird seinerseits vom Eigentümer oder von Dritten gegenüber dem Käufer geltend gemacht, oder derartige Schäden sind durch eine vom Verkäufer abgeschlossene Versicherung gedeckt.

## **16. Garantie für Funktion**

Neben der Gewährleistung übernimmt der Verkäufer die Garantie für die einwandfreie Funktion des Bestellgegenstandes für eine Betriebsdauer von 12 Monaten, vorbehaltlich der spezifischen Prozess- und Betriebsbedingungen der Anlage gemäß den Anlagen zur Bestellung und unter den örtlichen Bedingungen am Standort der Anlage, sowie die Garantie, dass der Bestellgegenstand frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern ist.

## **17. Rechte Dritter**

Wird der Käufer von einem Dritten wegen eines Rechtsmangels, einer Patent-, Marken- oder Urheberrechtsverletzung etc. in Anspruch genommen, die der Verkäufer zu vertreten hat, so hat der Verkäufer den Käufer von diesen Ansprüchen freizustellen, ihm den daraus entstehenden Schaden und die Aufwendungen zu ersetzen und/oder die erforderlichen Rechte bei den Rechtsinhabern zu erwirken.

## **18. Eigentum, Vertraulichkeit, Datenschutz**

18.1 Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände, die der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages vom Besteller erhält (einschließlich der ihnen zugrundeliegenden geistigen Eigentumsrechte), bleiben Eigentum des Bestellers.

18.2 Alle Informationen, die der Auftragnehmer vom Besteller erhält, sowie alle Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände, die der Auftragnehmer auf Grund dieser Informationen erstellt oder sonst schafft, sowie die Bedingungen der Bestellung sind vertraulich zu behandeln, einschließlich der darin enthaltenen oder verkörperten technischen, kaufmännischen und personenbezogenen Daten, und sind durch geeignete Schutzmaßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Sie dürfen nur zur Bearbeitung der Bestellung verwendet werden und dürfen auch nicht ohne die schriftliche oder in der Bestellung erteilte Zustimmung des Käufers vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten (z.B. Subunternehmern) zugänglich gemacht werden. Die Zustimmung bezüglich des Unterauftragnehmers wird hiermit erteilt, es sei denn, eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien oder die Bestellung sieht etwas anderes vor. Die Weitergabe an zugelassene Dritte (einschließlich Unterauftragnehmer) setzt außerdem voraus, dass diese Dritten einer gleichwertigen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen und dass der Verkäufer diese Informationen nur unter strikter Anwendung des "Need-to-know"-

Prinzips an diese Dritten weitergibt.

18.3 Die vom Besteller überlassenen und die vom Auftragnehmer auf ihrer Grundlage erstellten oder sonst erstellten Unterlagen, Zeichnungen, Daten und Gegenstände sind auf Verlangen des Bestellers diesem unverzüglich auszuhändigen bzw. von den Datenträgern des Auftragnehmers zu löschen, soweit der Auftragnehmer nicht gesetzlich zur Archivierung verpflichtet ist. Die Auftragnehmerin wird ihre Mitarbeiter und die von ihr beauftragten Subunternehmer entsprechend unterweisen und verpflichten.

18.4 Jede Partei hat die geltenden Datenschutzgesetze und – Vorschriften einzuhalten und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, damit ein dem gegebenen Risiko angemessenes Sicherheitsniveau gewährleistet ist, um die von der jeweils anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten vor zufälliger oder rechtswidriger Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder unbefugtem Zugriff, rechtswidriger Verarbeitung bzw. Verarbeitung, die mit dem ursprünglichen Speicherzweck unvereinbar ist, zu schützen.

18.5 Jede Partei verarbeitet die von der anderen Partei erhaltenen personen-bezogenen Daten ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung und der Erfüllung dieser Einkaufsbedingungen, der Verträge und/oder der Bestellung und/oder der Erfüllung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

18.6 Im Hinblick auf weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten verweist PP GmbH auf ihre Datenschutzerklärung.

### **19. Veröffentlichungen, Werbung**

Ohne schriftliche oder per E-Mail erteilte Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer keine Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung oder dem Liefergegenstand veröffentlichen oder veröffentlichen lassen. Dies gilt auch für die Verwendung solcher Informationen als Referenz.

### **20. Aussetzung, Beendigung**

20.1 Der Käufer ist berechtigt, die Ausführung der Bestellung ganz oder teilweise, mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Meilenstein jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer auszusetzen oder zu beenden, ohne eine Frist einhalten oder eine Begründung für seine Entscheidung geben zu müssen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung des anteiligen Preises für die gemäß den Bedingungen der Bestellung ausgeführten Bestellgegenstände zuzüglich eines angemessenen, nachgewiesenen Anteils an Gemeinkosten für den nicht ausgeführten Teil der Bestellgegenstände. Der Käufer ist berechtigt, die Lieferung aller oder eines Teils der stornierten, bereits fertig gestellten und/oder noch nicht fertig gestellten Bestellgegenstände zu verlangen.

20.2 Der Käufer und der Verkäufer sind berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein "wichtiger Grund" liegt vor, wenn - die andere Partei zahlungsunfähig oder überschuldet ist, oder - die andere Partei ihre Zahlungen gegenüber Dritten einstellt, oder - über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gerichtliches Verfahren beantragt wurde, ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, oder - der Eigentümer den Vertrag zwischen dem Käufer und dem Eigentümer über den Liefergegenstand aus Gründen kündigt, die der Käufer nicht zu vertreten hat. Handelt es sich bei dem "Grund" um eine Verletzung einer Pflicht aus dem Auftrag, so ist die Kündigung nur zulässig, wenn es sich um eine wesentliche Verletzung handelt, und dann erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe oder nach erfolgloser Ermahnung, die die Erklärung der Kündigung für den Fall einer erneuten Verletzung einschloss. Die Fristsetzung oder die Ermahnung kann entfallen, wenn (a) der Schuldner (Vertragspartei) die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder (b) der Schuldner die Leistung nicht bis zu einem in der Verfügung genannten Termin oder einer Frist bewirkt, obwohl die rechtzeitige Leistung für den Gläubiger (Vertragspartei) aufgrund einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor oder bei Abschluss der Verfügung unerlässlich ist oder der Termin oder die Frist mit einer Vertragsstrafe belegt ist oder (c) besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen. Kündigt eine Partei aus wichtigem Grund, kann der Käufer nach seiner Wahl - die Lieferung aller oder eines Teils der gekündigten, bereits fertig gestellten Bestellgegenstände verlangen und diese Bestellgegenstände einschließlich Dokumentation, Zeichnungen, Pläne und sonstigen technischen Unterlagen auf Kosten des Verkäufers entweder selbst fertig stellen und liefern oder durch Dritte fertig stellen und liefern lassen. Für die Bestellgegenstände, die der Besteller auf sein Verlangen hin erhalten hat, erhält der Auftragnehmer den anteiligen Preis der Bestellung abzüglich der dem Besteller

durch die anderweitige Fertigstellung entstehenden Mehrkosten und Aufwendungen; oder

- auf die Lieferung aller bestellten Gegenstände verzichten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Kosten der Demontage, des Abtransports und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Beendigung anfallen, trägt die Verkäuferin. Der Käufer ist berechtigt, die Bestellgegenstände bis zur Betriebsbereitschaft einer Ersatzlösung, längstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, unentgeltlich zu nutzen. Darüber hinaus erstattet die Verkäuferin dem Käufer alle Zahlungen, die er Zug um Zug gegen Rückgabe des Bestellgegenstandes (der betroffenen Teile) geleistet hat.

20.3 Im Falle einer Kündigung oder Aussetzung ist der Auftragnehmer verpflichtet, entweder unverzüglich oder zu einem bestimmten, vom Käufer festgelegten Zeitpunkt oder Meilenstein:

a) die Arbeiten an den stornierten bestellten Artikeln einzustellen;

b) keine weiteren Aufträge an Dritte in Bezug auf die stornierten bestellten Artikel zu erteilen;

c) alle Anstrengungen zu unternehmen, um die von ihm an Dritte erteilten Aufträge bezüglich der stornierten Bestellgegenstände unverzüglich zu stornieren oder auszusetzen, im Falle der Aussetzung jedoch nur in dem vom Käufer verlangten Umfang, und d) das gesamte Material, das zur Ausführung des stornierten (Teil-)Auftrags bestimmt ist, sowie alle stornierten Bestellgegenstände, die derzeit in Arbeit sind oder bereits fertiggestellt wurden, unabhängig davon, ob sie sich beim Verkäufer oder bei dessen Unterauftragnehmern befinden, bis zu weiteren Anweisungen des Käufers aufzubewahren und die diesbezüglichen Anweisungen des Käufers zu befolgen.

20.4 Im Falle der Kündigung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers alle oder den verlangten Teil der Dokumentationen, Zeichnungen, Pläne, Datenträger und sonstigen technischen Unterlagen, die von ihm und/oder seinen Unterauftragnehmern im Zusammenhang mit der gekündigten (Teil-) Bestellung erstellt (zusammenfassend "Arbeitsergebnisse" genannt) oder ihm zur Verfügung gestellt wurden (zusammenfassend "Beigestellte Informationen" genannt), unverzüglich oder zu dem vom Besteller bestimmten Zeitpunkt oder Meilenstein an den Besteller zurückzugeben. Im Hinblick auf die Herausgabe der Arbeitsergebnisse und der zur Verfügung gestellten Informationen kann der Auftragnehmer keine Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte geltend machen.

20.5 Nach der Kündigung kann jede Partei von der anderen verlangen, an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes mitzuwirken. Verweigert eine Partei die Mitwirkung oder kommt sie nicht zu einem vereinbarten oder von der anderen Partei bestimmten Termin innerhalb einer angemessenen Frist zur Feststellung des Leistungsstandes, so trägt sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung. Dies gilt nicht, wenn die Vertragspartei dieser Verpflichtung aufgrund von Umständen nicht nachkommt, die sie nicht zu vertreten hat und die sie der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt hat.

20.6 Wird die Ausführung des Auftrages (ganz oder teilweise) unterbrochen und wieder aufgenommen, so kann der Verkäufer eine Entschädigung für die dadurch entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Mehrkosten verlangen und ist außerdem berechtigt, eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Termine und/oder vereinbarten Fristen zu verlangen.

### **21. Zahlung, Rechnungsstellung, Garantien, Aufrechnung, Zahlungsverzug, Abtretung, Steuern, Abgaben**

21.1 Zahlungsaufforderungen, Rechnungen sowie Gutschrifts- und Belastungsanzeigen sind in einfacher Ausfertigung und in prüffähiger Form unter Angabe der Bestellnummer bei der Abteilung Kostenrechnung des Käufers einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist, soweit sie anfällt, gesondert auszuweisen. Darüber hinaus muss der Verkäufer in der Rechnung seine Umsatzsteuernummer angeben.

21.2 Zahlungen werden ebenfalls nur dann geleistet, wenn alle Zahlungsvoraussetzungen für die betreffende Rate und die vorhergehenden Raten erfüllt sind. Ist die Zahlung an die Lieferung gebunden, so ist die Voraussetzung für diese Zahlung die Lieferung aller Auftragspositionen, für die in der Bestellung ein und dasselbe Lieferdatum vereinbart wurde.

21.3 Wenn vereinbart wurde, dass der Gewährleistungseinbehalt durch eine Garantie abgelöst werden kann, ist der Käufer berechtigt, die Ablösung des Einbehalts so lange zu verweigern, wie der Vermieter Zahlungen des Käufers aus einem Grund zurückhält, der auf die bestellten Gegenstände zurückzuführen ist.

21.4 Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt, gegen Zahlungsansprüche des Käufers mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich oder schiedsgerichtlich festgestellt sind. Der Käufer ist berechtigt, gegen Zahlungsansprüche des Verkäufers nicht nur mit eigenen Gegenansprüchen aufzurechnen, sondern aufgrund der ihm eingeräumten Befugnisse auch mit allen Ansprüchen des Käufers und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Sind diese Forderungen verschieden fällig, so sind die Forderungen des Käufers spätestens mit der

Fälligkeit der Verbindlichkeiten des Käufers zu begleichen und mit Wertstellung abzurechnen.

21.5 Der Käufer gerät nur dann in Zahlungsverzug, wenn er nach Ablauf von dreißig (90) Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gemäß Ziffern 21.1 und 21.2 auf eine schriftliche Mahnung des Verkäufers hin nicht zahlt, oder wenn er zu dem in der Bestellung angegebenen Kalendertag nicht zahlt.

21.6 Eine Abtretung von Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Käufers, die nicht grundlos verweigert werden darf.

21.7. Jede Partei ist allein verantwortlich für Steuern und steuerliche Verpflichtungen jeglicher Art, die sich aus dem Auftrag ergeben.

21.8 Alle in der Bestellung genannten Vergütungen sind als Nettobeträge, d.h. ohne Mehrwertsteuer, angegeben.

21.9 Der Auftragnehmer hat alle formellen, inhaltlichen und gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung zu erfüllen, um die korrekte Erstattung der Umsatzsteuer sicherzustellen.

21.10 Erhöht sich infolge behördlicher Maßnahmen die Umsatzsteuerzahllast einer Partei oder verringert sich die Vorsteuer einer Partei, so sind beide Parteien verpflichtet, die betreffende Rechnung entsprechend zu berichtigen.

21.11 Direkte Steuern, die aufgrund der Zahlungen im Land des Käufers erhoben werden, gehen zu Lasten des Verkäufers. Alle in Bezug auf die Bestellung zu zahlenden Beträge werden nach Abzug aller Steuern, Abgaben oder Verwaltungsgebühren gezahlt, die an der Quelle einbehalten und vom Käufer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an die zuständigen Steuerbehörden abgeführt werden müssen. Sieht das betreffende Doppelbesteuerungsabkommen eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer vor, so zahlt der Käufer den entsprechenden Betrag nur dann, wenn der Verkäufer dem Käufer spätestens am Tag der Zahlung eine gültige Freistelungsbescheinigung vorgelegt hat.

21.12 Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller weiteren ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtungen verantwortlich. Ansprüche oder Nachteile, die dem Käufer aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

21.13 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle Zölle, Gebühren und Steuern jeglicher Art, einschließlich Steuern und Abgaben auf Gehälter, Löhne und andere Vergütungen, die an seine Mitarbeiter und Mitarbeiter Dritter gezahlt werden und die bei der Ausführung des Auftrags anfallen.

21.14 Die Abrechnung von Einheitspreisaufträgen erfolgt auf der Grundlage einer prüffähigen Materialmengenberechnung (sog. "Mengenberechnung"). Wurde in der Bestellung vereinbart, dass mehrere Rechnungen gestellt werden können, sind in der Mengenermittlung die bis zum Ende des vertraglich vereinbarten Rechnungszeitraums fertiggestellten Mengen, sowie die Gesamtmengen der einzelnen Leistungen anzugeben. Die Baustellenleitung des Käufers bestätigt mit ihrer Unterschrift auf den Aufmaßblättern lediglich die Richtigkeit der Mengenangaben in Bezug auf die angegebenen Leistungen. Die Überprüfung der angegebenen Positionen und etwaiger Preise auf Übereinstimmung mit dem Aufmaß erfolgt im Rahmen der späteren Rechnungsprüfung. Die Mengenermittlung der Einzelleistungen erfolgt zeitnah nach Fertigstellung der Einzelleistungen und ist der Bauleitung des Bestellers entsprechend dem Baufortschritt, unabhängig von der Rechnungserstellung, vorzulegen.

21.15 Alle Arbeiten, die nach Stunden- oder Tagessätzen abzurechnen sind, werden auf der Grundlage von Stundenzetteln abgerechnet. Die Stundenzettel sind für jeden Arbeitstag zu erstellen und der Bauleitung des Käufers bis 10 Uhr des nächsten Arbeitstages zur Bestätigung vorzulegen. Auf den Stundenzetteln sind die Bestellnummer, der Ausführungsort und die genaue Beschreibung der ausgeführten Arbeiten, die Namen und Qualifikationen der Arbeiter, die Anzahl der von ihnen geleisteten Tage bzw. Arbeitsstunden unter Angabe der während der normalen Arbeitszeit, in der Nacht, an Samstagen und Sonntagen und an Feiertagen geleisteten Arbeiten sowie der Name der Person, die den Auftragnehmer mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragt hat, anzugeben. Soweit nach der Bestellung Reisezeiten zu vergüten sind, werden diese nicht in die Arbeitszeit eingerechnet. Vom Auftragnehmer beigestellte Materialien, Stoffe, Bauteile, Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel werden nur dann vergütet, wenn dies in der Bestellung vorgesehen ist und diese in einem gesonderten Aufmaßblatt aufgeführt sind. Arbeiten, für die ein Pauschalpreis vereinbart ist, werden nur dann vergütet, wenn der Auftragnehmer die Ausführung dieser Arbeiten nachweist.

21.16 Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen und innerhalb von vier (4) Wochen nach Abnahme des Bestellgegenstandes aufgeschlüsselt nach der in der Bestellung angegebenen

Kontonummer und allen vorangegangenen Zahlungsaufforderungen mit Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums, des Rechnungsbetrages, des Einbehaltungsbetrages sowie des Gesamtbetrages von Einbehalt, fälligen Zahlungen und Umsatzsteuer einzureichen. Darüber hinaus ist gegebenenfalls die Bescheinigung über die maschinelle Fertigstellung beizufügen, die vom Käufer und vom Verkäufer zum Zwecke der Zahlungsfreiabgabe unterzeichnet wurde. Die Zahlung der Schlussrechnung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen oder Garantien.

## **22. Subunternehmer, Abtretungsverbot und Kontrollwechsel**

22.1 Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder diesen Vertrag ganz oder teilweise abtreten noch keine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Subunternehmer weitergeben. Keine Untervergabe, auch wenn sie vom Käufer genehmigt wurde, entbindet den Verkäufer von seiner Verantwortung für seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder schafft eine vertragliche Beziehung zwischen Käufer und einem Unterauftragnehmer.

22.2 Im Falle eines Kontrollwechsels (d.h. einer wesentlichen Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Kontrolle, wie z.B. durch Fusion oder Übernahme) einer der Parteien, hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Nach Erhalt dieser Mitteilung hat die andere Partei das Recht, diesen Vertrag durch schriftliche Kündigung innerhalb von sechzig (60) Tagen zu beenden. Die Kündigung wird mit Ablauf der sechzig (60) Tage wirksam, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes einvernehmlich vereinbart.

## **23. Unternehmerische Verantwortung / Verhaltenskodex**

23.1 Der Verkäufer erkennt an, dass sich der Käufer zu den höchsten Standards der Integrität, Nachhaltigkeit und Ethik verpflichtet hat. Der entsprechende Business Code of Conduct der CAPRI SUN Gruppe ist auf deren Homepage (<https://www.capri-sun.com>) einsehbar. Der Käufer erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie den Verhaltenskodex respektieren, Sozial- und Umweltstandards einhalten, ehrlich und fair handeln und alle nationalen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeits- und Sozialgesetze sowie Umweltschutzbestimmungen, einhalten. Der Verkäufer hat den Capri-Sun Business Code of Conduct zur Kenntnis genommen, wird ihn einhalten und in der Lieferkette angemessen berücksichtigen und durch geeignete vertragliche Regelungen gegenüber den eigenen Vertragspartnern durchsetzen.

23.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden Verstoß und jeden Verdacht auf einen Verstoß gegen die Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodexes im Hinweisgebersystem an [lksg@capri-sun.com](mailto:lksg@capri-sun.com) innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden zu melden. Die Meldung hat unter Wahrung der berechtigten Interessen des Verkäufers, seiner Unterauftragnehmer und unter Beachtung der Rechte der Mitarbeitenden, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, zu erfolgen. Werden schuldhafte Verstöße des Verkäufers festgestellt, erhält der Verkäufer unverzüglich eine schriftliche Mitteilung mit einer angemessenen Frist zur Einleitung von Abhilfemaßnahmen. Ist eine Abhilfe in absehbarer Zeit nicht möglich, hat der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und gemeinsam mit ihm ein Konzept mit einem Zeitplan zur Verbesserung zu erarbeiten. In den Fällen, in denen keine Abhilfe geschaffen werden kann, eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für den Käufer unzumutbar ist und keine mildernden Mittel zur Verfügung stehen, behält sich der Käufer das Recht vor, die Geschäftsbeziehung nach Ablauf der Nachfrist einschließlich aller bereits erteilten Aufträge zu kündigen, wenn dies bei der Nachfristsetzung angeordnet war. Im Falle eines schwerwiegenden, anhaltenden und wiederholten Verstoßes kann die Geschäftsbeziehung sofort beendet werden. Darüber hinaus ist der Lieferant bei schwerwiegenden Verstößen zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, er kann nachweisen, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatz umfasst auch eine angemessene Entschädigung für die Schädigung des Rufes.

23.3 Zur Überprüfung der Leistung und Einhaltung des CAPRI SUN Business Code of Conduct sind der Käufer und vom Käufer beauftragte Dritte darüber hinaus berechtigt, den Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer jederzeit und ohne Vorankündigung zu Kontrollzwecken zu auditieren. Der Käufer erwartet eine proaktive Kommunikation und aktive Mitwirkung des Verkäufers, insbesondere bei konkreten Risiken oder Verstößen. Auf Verlangen von CAPRI SUN legt der Lieferant seine Lieferkette und die von ihm getroffenen Maßnahmen, Zertifikate etc. zur Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltschutzbestimmungen offen. Wird ein Verstoß gegen die Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodexes festgestellt, gelten die Bestimmungen des Abschnitts 23.2 entsprechend.

23.4 Der Käufer hat für alle Betroffenen oder seriösen Hinweisgeber die direkte Möglichkeit geschaffen, mögliche Verstöße gegen den CAPRI SUN Business Code of Conduct vertraulich und fundiert zu melden ([lksg@capri-sun.com](mailto:lksg@capri-sun.com)). Darüber hinaus fordert der Käufer den Lieferanten auf, eigene wirksame Beschwerdemechanismen für Mitarbeitende und generell innerhalb der Lieferkette zu eröffnen.

23.5 Bei Verletzung einer der vorgenannten Pflichten hat der Käufer unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche und Rechtsbehelfe das

Recht, eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Verstoßes zu setzen; wird der Verstoß nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat der Käufer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### **24. Ausfuhrkontrolle**

24.1 Der VERKÄUFER ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Bestellgegenstand keinen Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen unterliegt, die seine Ausfuhr oder Einfuhr in das Land, in dem sich der Liefergegenstand befindet, und in Länder, in denen der Bestellgegenstand zusammengebaut wird und/oder sonstige Arbeiten am Bestellgegenstand durchgeführt werden, verbieten. Unterliegen die Bestellgegenstände, ihre Einzelteile und/oder die für den Transport demontierten Teile anderen anwendbaren Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen, so hat der Auftragnehmer den Besteller unverzüglich per E-Mail an die vom Besteller angegebene E-Mail-Adresse zu informieren.

24.2 Der Auftragnehmer hat den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er oder einer seiner Unterauftragnehmer eine verweigte Partei ist oder wird ("verweigte Partei"). Der Auftragnehmer darf sich bei der Ausführung dieses Auftrags keiner "Denied Party" bedienen, darf keine Informationen vom oder über den Käufer oder den Auftrag an eine "Denied Party" weitergeben und darf keine Gegenstände des Käufers an eine "Denied Party" liefern. Eine Verweigerungspartei ist eine natürliche oder juristische Person, (i) der der Käufer weder direkt noch indirekt wirtschaftliche Mittel zur Verfügung stellen darf und/oder (ii) mit der der Käufer weder direkt noch indirekt eine Geschäftsbeziehung unterhalten darf. Der Käufer hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Abschnitt 20.2 dieser Leistungs- und Einkaufsbedingungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn der Verkäufer oder sein Unterauftragnehmer eine verweigte Partei ist.

#### **25. Wirksamkeit, teilweise Unwirksamkeit**

25.1 Die Bestimmungen gemäß § 18, § 19, § 23, § 27 und § 28 sowie die Pflichten gemäß §§ 4.6, 21.7 und 21.12 und die Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 25.1 werden durch eine Kündigung der Bestellung, durch das Erlöschen der Hauptpflichten oder durch den Rücktritt von der Bestellung nicht berührt, die Parteien bleiben auch im Falle der Kündigung, des Erlöschens oder des Rücktritts an sie gebunden. Dies gilt im Übrigen auch für die Bestimmungen gemäß § 17 und die Informationspflichten gemäß § 24 in Bezug auf die vom Käufer im Falle der Kündigung übernommenen bestellten Gegenstände. Ungeachtet der Beendigung der Bestellung behalten beide Parteien die Rechte, die bereits vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung entstanden sind.

25.2 Sollte eine Bestimmung dieser Leistungs- und Einkaufsbedingungen oder anderer Bestandteile der Bestellung unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

#### **26. Erfüllungsort**

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem der Käufer seinen Sitz hat.

#### **27. Anwendbares Recht**

27.1 Der Auftrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

27.2 Die in diesen Dienstleistungs- und Einkaufsbedingungen oder anderen Dokumenten der Bestellung verwendeten englischsprachigen Begriffe beschreiben die Rechtsbegriffe nach dem geltenden Recht.

#### **28. Gerichtsstand/Schiedsgerichtsbarkeit**

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung oder ihrer Gültigkeit ergeben, werden von den ordentlichen Gerichten in Heidelberg, Deutschland, endgültig entschieden.

**Pouch Partners GmbH**